



Bundespolizeipräsidium

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 PotsdamBundesministerium des Innern
B 3POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 (0)331 / 97997 - [REDACTED]

FAX +49 (0)331 / 97997 - [REDACTED]

BEARBEITET VON PHK [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 25. Juni 2008

AZ 22-21 01 00

BETREFF **Parlamentarische Anfrage des MdB Ströbele (Bündnis 90/Die Grünen)**

HIER Stellungnahme und Antwortentwurf

BEZUG Erlass BMI, B 3 - FN 98/0 vom 24. Juni 2008

Mit Bezug haben Sie mich um Stellungnahme und Vorbereitung eines Antwortentwurfes zur schriftlichen Frage des Abgeordneten Hans Christian Ströbele gebeten.

Unter Einbeziehung einer detaillierten Sachverhaltsschilderung der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main berichte ich wie folgt:

1 Stellungnahme:

Am 3. März 2008 reiste der estnische Staatsangehörige S [REDACTED] A [REDACTED] mit seiner Lebensgefährtin B [REDACTED] M [REDACTED] mit dem Schengen Binnenflug OV 061 von Tallinn nach Frankfurt/Main und beabsichtigte am gleichen Tag mit dem Flug SQ 325 nach Singapur (planmäßiger Abflug 22:00 Uhr) weiterzureisen. Um 21:27 Uhr wurde die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main durch Mitarbeiter des US-Generalkonsulates Frankfurt/Main über die Flugabsicht des Betroffenen und über ein bestehendes Fahndungersuchen (hier Interpol Washington vom 19. Februar 2008) informiert, wonach der Betroffene mit Haftbefehl des Bundesstaates Kalifornien wegen des Verdachts des Computer/Kreditkartenbetruges gesucht wird. Der Betroffene wurde darauf hin zusammen mit seiner Begleiterin im Abflug-Gate von Mitarbeitern der Bundespolizeiinspektion Frankfurt/Main II angetroffen und zur Überprüfung des Sachverhaltes in den Wachenbereich der Bundespolizei gebeten. Zeitgleich wurden die Mitarbeiter des US-Secret [REDACTED] und [REDACTED] auf

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Künersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99

SEITE 2 VON 4

der Einsatzleitstelle der Bundespolizeiinspektion I vorstellig und von dort zum Aufenthaltsort des Betroffenen begleitet.

Die fahndungsmäßige Überprüfung in den polizeilichen Fahndungssystemen der Bundespolizei sowie eine Anfrage beim Bundeskriminalamt verliefen im Ergebnis negativ. Durch die Mitarbeiter des US-Secret Service wurde eine Kopie des bestehenden Haftbefehls und das Ersuchen von Interpol Washington vorgelegt. Daraufhin hat die Bundespolizeiinspektion Frankfurt/Main II gegen 23.00 Uhr Sachvortrag bei der Abteilung für Rechtshilfeangelegenheiten beim Oberlandesgericht Frankfurt/Main gehalten. Frau Oberstaatsanwältin [REDACTED] gab dem Ersuchen der US-Behörden statt und ordnete die vorläufige Festnahme der Person an.

Der Betroffene verblieb daraufhin über Nacht im Gewahrsam der Bundespolizeiinspektion Frankfurt/Main II. Gemäß § 22 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe wurde Herr S. [REDACTED] am 4. März 2008 unmittelbar den Hafttrichterzellen des AG Frankfurt/Main überstellt und der Generalstaatsanwaltschaft am Oberlandesgericht Frankfurt/Main übergeben. Der Betroffene wurde von dort noch am gleichen Tag in die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt eingewiesen, wo er bis zum heutigen Tage einsitzt.

Gegenüber der Freundin des Betroffenen wurden hingegen keine polizeilichen Maßnahmen getroffen. Sie verließ den Wachenbereich der Bundespolizei am 4. März 2008 gegen 00.00 Uhr.

Als estnische Staatsangehörige sind Herr S. [REDACTED] und seine Begleiterin freizügigkeitsberechtigte Personen. Bei der Einreise von freizügigkeitsberechtigten Personen wird eine Mindestkontrolle nach Art. 7 Abs. 2 Schengener Grenzkodex durchgeführt. Diese Kontrolle umfasst die Identitätsfeststellung (Abgleich der Person mit dem vorgelegten Reisedokument), die Dokumentenprüfung (Echtheit und Gültigkeit) und eine nicht systematische Fahndungsabfrage in den polizeilichen Fahndungssystemen.

Zum Zeitpunkt des vollzogenen Grenzübertritts am 3. März 2008 bestand an der Identität des Herrn S. [REDACTED] kein Zweifel. Zudem war er nicht im polizeilichen Fahndungssystem INPOL ausgeschrieben. Unabhängig ob in diesem Fall eine fahndungsmäßige Überprüfung bei der Einreise stattgefunden hat oder nicht, wäre der internationale Haftbefehl nicht angezeigt worden, da dieser nicht eingestellt war. Somit ist folgerichtig, dass der Betroffene die grenzpolizeiliche Einreisekontrollen unauffällig passieren konnte.

Die getroffenen Maßnahmen -Anhalten der Person und die Mitnahme zur Wache der Bundespolizei- erfolgten unmittelbar durch Mitarbeiter der Bundespolizei auf Hinweis der US-amerikanischen Vertretung und nicht, wie von MdB Ströbele vermutet, durch Mitarbeiter des US-Secret Service.

Das weitere bundespolizeiliche Handeln, hier die vorläufige Festnahme des Betroffenen gemäß § 127 StPO i. V. m. § 19 IRG, resultierte ausschließlich aus der Sachentscheidung der

SEITE 3 VON 4

verantwortlichen Oberstaatsanwältin beim Oberlandesgericht Frankfurt/Main. Da der Sachakte zudem Formfehler nicht zu entnehmen sind, ist die Handlungsweise der Bundespolizei nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der unterstellten Observationsmaßnahmen durch die Mitarbeiter der US-amerikanischen Vertretung im Laufe des 3. März 2008 liegen der Bundespolizei keine Erkenntnisse vor.

Aus meiner Sicht sind für den Verantwortungsbereich Bundespolizei sind keine Regel-/Normenverstöße feststellbar.

2 Antwortentwurf

Sehr geehrter Herr Ströbele,

zu Ihrer schriftlichen Frage vom 23. Juni 2008 (Monat Juni 2008, Nummer 186) antworte ich Ihnen wie folgt:

Am 3. März 2008 reiste der estnische Staatsangehörige S [REDACTED], A [REDACTED] mit seiner Lebensgefährtin B [REDACTED] V [REDACTED] mit dem Schengen Binnenflug OV 061 von Tallinn nach Flughafen Frankfurt/Main und beabsichtigte am gleichen Tag die Weiterreise mit dem Flug SQ 325 nach Singapur. Der geplante Abflug nach Singapur sollte um 22:00 Uhr erfolgen.

Erst unmittelbar vor der Ausreise erfuhr die Bundespolizei durch US-amerikanische Behörden, dass Herr S [REDACTED] mit einem Haftbefehl des Bundesstaates Kalifornien wegen des Verdachts des Computer-/Kreditkartenbetruges gesucht wird. Des Weiteren wurde bekannt, dass ein bestehendes Fahndungsersuchen von Interpol Washington vom 19. Februar 2008 vorliegt.

Herr S [REDACTED] wurde von der Bundespolizei zur Überprüfung des Sachverhaltes in den Wachenbereich der Bundespolizei gebeten. Zeitgleich wurden Mitarbeiter des US-Secret Service auf der Einsatzleitstelle der Bundespolizei in einem anderen Bereich des Flughafens vorstellig und von dort zum Aufenthaltsort des Betroffenen begleitet. Diese Personen haben keine Maßnahmen getroffen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt/Main gab dem Ersuchen der US-amerikanischen Behörden statt und ordnete die vorläufige Festnahme der Person an. Herr S [REDACTED] wurde daraufhin

SEITE 4 VON 4 durch die Bundespolizei gemäß § 127 StPO i.V.m. § 19 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe (IRG) vorläufig festgenommen.

Herr S [REDACTED] verblieb über Nacht im Gewahrsam der Bundespolizeiinspektion am Flughafen Frankfurt/Main. Gemäß § 22 IRG wurde Herr S [REDACTED] am 4. März 2008 unmittelbar der Generalstaatsanwaltschaft am Oberlandesgericht Frankfurt/Main übergeben.

Gegenüber der Freundin des Betroffenen, Frau B [REDACTED] wurden hingegen keine polizeilichen Maßnahmen getroffen. Sie verließ den Wachenbereich Bundespolizei am 4. März 2008 gegen 00.00 Uhr.

Zeichnung BMI

Im Auftrag
[REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.